

Richtlinie über die Förderung von Investitionen in kleinen und mittleren Unternehmen (KMU)

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Zur Schaffung neuer und Sicherung vorhandener Arbeitsplätze gewährt der Landkreis Gifhorn Zuschüsse für kleine und mittelständische Unternehmen.
- 1.2 Die Gewährung dieser Zuschüsse erfolgt unter Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung – AGVO), Amtsblatt der EU L187 vom 26.06.2014.
- 1.3 Ein Anspruch auf Gewährung eines Zuschusses nach dieser Richtlinie besteht nicht, vielmehr entscheidet der Landkreis Gifhorn als bewilligende Stelle nach pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel sowie in Absprache mit der Standortkommune.

2. Gegenstand der Förderung

- 2.1 Gefördert werden folgende Investitionsvorhaben im Gebiet des Landkreises Gifhorn:
 - Errichtung einer Betriebsstätte, wenn hierdurch mindestens ein Vollzeitdauerarbeitsplatz geschaffen und besetzt wird.
 - Erweiterung einer Betriebsstätte, wenn hierdurch die Zahl der Dauerarbeitsplätze um 7,5 % bzw. 10 % gegenüber dem Stand vor Investitionsbeginn, mindestens aber um 1 Vollzeitdauerarbeitsplatz erhöht wird und die Arbeitsplätze besetzt werden.
 - Verlagerung einer Betriebsstätte, wenn hierdurch die Zahl der Dauerarbeitsplätze um 7,5 % bzw. 10 % gegenüber dem Stand vor Investitionsbeginn, mindestens aber um 1 Vollzeitdauerarbeitsplatz erhöht wird und die Arbeitsplätze besetzt werden.
 - Erwerb einer von der Stilllegung bedrohten oder bereits stillgelegten Betriebsstätte, sofern dieser unter Marktbedingungen erfolgt.
 - Diversifizierung der Produktion einer Betriebsstätte in neue, zusätzliche Produkte oder grundlegende Änderung des Gesamtproduktionsverfahrens einer bestehenden Betriebsstätte, wenn dies dem Fortbestand des Betriebes und der Sicherung des überwiegenden Teiles der ansonsten gefährdeten Arbeitsplätze dient.

Dauerarbeitsplätze sind Arbeitsplätze, die von vornherein auf Dauer angelegt sind.

- 2.2 Teilzeitarbeitsplätze werden entsprechend der jeweiligen Wochenarbeitszeit, Saisonarbeitsplätze mit der jahresdurchschnittlichen Arbeitszeit, sofern sie auf Dauer angeboten werden, anteilig berücksichtigt. Teilzeitarbeitsplätze, die sozialrechtlich wegen Geringfügigkeit nicht zur Versicherungspflicht führen, sowie Aushilfskräfte, Praktikanten, Heimarbeiter und ABM- oder vergleichbare Kräfte bleiben unberücksichtigt.

- 2.3 Ein zusätzlich geschaffener Ausbildungsplatz wird wie ein Vollzeitdauerarbeitsplatz gewertet (Ausnahme: Bepunktung und Scoring).

3. Zuwendungsempfänger

- 3.1 Antragsberechtigt sind kleine und mittlere gewerbliche Unternehmen sowie Freiberufler mit Sitz im Landkreis Gifhorn bzw. der Absicht, einen Geschäftssitz im Landkreis Gifhorn zu errichten.
- 3.2 Maßgeblich für die Einstufung als KMU im Sinne dieser Richtlinie ist die Definition der kleinen und mittleren Unternehmen i.S.d. AGVO (Anhang I):
- Kleine Unternehmen im Sinne dieser Richtlinie werden definiert als Unternehmen, die weniger als 50 Personen beschäftigen und einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 10 Mio. € haben.
 - Mittlere Unternehmen im Sinne dieser Richtlinie werden definiert als Unternehmen, die nicht kleine Unternehmen sind und weniger als 250 Personen beschäftigen und einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. € oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Mio. € haben.
- 3.3 Sofern weitere Unternehmen wirtschaftlich oder vertraglich mit dem antragstellenden KMU verbunden sind, sind deren Beschäftigtenzahlen, Umsätze und Bilanzsummen anteilig oder vollständig den Werten des antragstellenden KMU hinzuzurechnen. Dabei ist die Intensität der Bindung zu berücksichtigen. Zur Ermittlung der Schwellenwerte für eigenständige Unternehmen, Partnerunternehmen bzw. verbundene Unternehmen gelten die im Anhang I der AGVO enthaltenen Berechnungsmethoden. Es gilt der Sitz der rechtlich selbstständigen Betriebsstätte.
- 3.4 Eine Zuwendung nach dieser Richtlinie darf kumuliert werden mit
- Anderen staatlichen Beihilfen, sofern diese Maßnahmen unterschiedliche bestimmbare beihilfefähige Kosten betreffen
 - Andere staatliche Beihilfen für dieselben sich teilweise und vollständig überschneidenden beihilfefähigen Kosten, jedoch nur, wenn durch diese Kumulierung die höchste nach Art. 17 der AGVO geltende Beihilfeintensität nicht überschritten wird.

Zuwendungen nach dieser Richtlinie dürfen nicht mit De-minimis-Beihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten kumuliert werden, wenn durch diese Kumulierung die in Art. 17 der AGVO festgelegten Beihilfeintensitäten überschritten werden.

4. Sonstige Zuwendungsvoraussetzungen und Bestimmungen

- 4.1 Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist nur möglich, wenn der Landkreis Gifhorn, Abteilung Wirtschaftsförderung, als bewilligende Stelle vor Beginn des Investitionsvorhabens schriftlich bestätigt, dass die Fördervoraussetzungen vorbehaltlich einer detaillierten Prüfung dem Grunde nach erfüllt sind. Dabei ist als Vorhabensbeginn grundsätzlich der Abschluss eines dem Vorhaben zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten. In den Fällen, in denen gem. lfd. Nr. 2.1 eine Arbeitsplatzzerhöhung Voraussetzung ist, werden nur die Arbeits- bzw. Ausbildungsplätze berücksichtigt, die nach Antragseingang geschaffen und besetzt wurden.
- 4.2 Die Gesamtfinanzierung des Projektes muss sichergestellt sein.

- 4.3 Eine Förderung ist nur möglich, wenn sich die förderfähigen Gesamtkosten des Investitionsvorhabens auf mindestens 5.000,- € belaufen.
- 4.4 Es muss ein in sich abgeschlossenes Investitionsvorhaben vorliegen. Eine erneute Förderung desselben Unternehmens ist auch bei Vorliegen der sonstigen Förderbedingungen nur möglich, wenn es sich um ein neues, in sich abgeschlossenes Investitionsvorhaben handelt.
- 4.5 Die mit Hilfe der Zuwendung erworbenen oder hergestellten Gegenstände müssen bei förderfähigen Investitionskosten in Höhe von 5.000,00 € bis 49.999,00 € für die Dauer von mindestens drei Jahren und bei förderfähigen Investitionskosten ab 50.000,00 € für die Dauer von 5 Jahren zweckgebunden verwendet werden.
- 4.6 Der Betrieb oder Teile des Betriebes dürfen innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren im Sinne der Ziffer 4.5 nicht stillgelegt oder aus dem Landkreis Gifhorn hinaus verlagert werden.
- Sollte innerhalb von drei Jahren im Sinne der Ziffer 4.5 der Betrieb oder Teile des Betriebes auf andere übertragen oder zur Nutzung überlassen werden, ist vertraglich zu regeln, dass die Bestimmungen dieser Richtlinie sowie aufgrund dieser Richtlinie ergangenen Bescheide auch übertragen werden.
- 4.7 Die durch die Zuwendung neu geschaffenen und gesicherten Dauerarbeitsplätze müssen mindestens drei Jahre im Sinne der Ziffer 4.5 nach Auszahlung der letzten Rate des Zuschusses erhalten bleiben.
- 4.8 Mit dem Vorhaben ist spätestens zwei Monate nach Erteilung der Bewilligung zu beginnen.
- 4.9 Der Durchführungszeitraum, innerhalb dessen das Vorhaben abgeschlossen sein muss, ist auf maximal 15 Monate nach Ablauf des Bewilligungsjahres begrenzt.
- 4.10 Für eine Bewilligung von Förderzuschüssen sind positive Stellungnahmen der zu beteiligenden Institutionen erforderlich.

5. Art, Umfang und Höhe der Förderung

- 5.1 Die Beihilfe wird in Form eines nicht rückzahlbaren Investitionszuschusses als Anteilsfinanzierung gewährt.
- 5.2 Die Höhe des Zuschusses beträgt
- bei kleinen Unternehmen bis zu 10 %,
 - bei mittleren Unternehmen bis zu 7,5 %
- der förderfähigen Investitionskosten, höchstens jedoch 50.000,00 €. Soweit das Unternehmen vorsteuerabzugsberechtigt ist, sind die Nettoinvestitionskosten maßgeblich.
- 5.3 Gefördert wird die Anschaffung bzw. Herstellung der zum Investitionsvorhaben zählenden Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens.
- 5.4 Von der Förderung sind insbesondere ausgeschlossen:
- Sollzinsen
 - Erwerb von Grundstücken sowie Grunderwerbsnebenkosten
 - Waren

- Werk- und Verbrauchsstoffe
- Verkehrs- und Transportmittel des Verkehrssektors
- Erstattungsfähige Mehrwertsteuer
- Ausgaben für den Wohnungsbau
- Skonto / Rabatt
- Ersatzbeschaffungen
- Tätigkeiten in der Landwirtschaft, Fischerei und der Aquakultur

- Tätigkeiten, die die Herstellung, Verarbeitung und Vermarktung von in Anhang 1 des EG-Vertrages aufgeführten Waren zum Gegenstand haben
- Beihilfen für exportbezogene Tätigkeiten, die unmittelbar mit den ausgeführten Mengen, der Errichtung und dem Betrieb eines Vertriebsnetzes oder den laufenden Ausgaben einer Exporttätigkeit in Zusammenhang stehen sowie Beihilfen, die von der Verwendung heimischer Erzeugnisse zu Lasten von Importwaren anhängig gemacht werden
- Stille Beteiligungen als „sonstige öffentliche Kapitalzufuhr“
- Eigengesellschaften der Kommunen
- Unternehmen, bei denen sich der Beihilfebetrug nach dem Preis oder der Menge der auf dem Markt von Primärerzeugern erworbenen oder von den betreffenden Unternehmen angebotenen Erzeugnissen richtet oder die Beihilfe davon abhängig ist, dass sie ganz oder teilweise an die Primärerzeuger weitergegeben wird
- Tätigkeiten im Steinkohlesektor
- Tätigkeiten in der Stahlindustrie
- Tätigkeiten im Schiffbau
- Tätigkeiten im Kunstfasersektor
- Unternehmen in Schwierigkeiten
- Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung von EFRE-Mitteln nicht Folge geleistet haben
- Stilllegung von Kernkraftwerken
- Beförderungsmittel und Ausrüstungsgüter zählen bei im Straßengüterverkehr und Luftverkehr tätigen Unternehmen in Nicht-Fördergebieten nicht zu den beihilfefähigen Vermögenswerten

5.5 Von der Förderung ausgeschlossene Finanzierungsformen:

- Leasing
- Mietkauf (nur wenn Aktivierung beim Kapitalgeber erfolgt)

5.6 Von der Förderung sind grundsätzlich umfasst:

- Immaterielle Wirtschaftsgüter (Rechte, Patente, Lizenzen)
- Gebrauchte Wirtschaftsgüter, sofern diese nicht schon einmal gefördert wurden

Allerdings ist über die Förderfähigkeit dieser Kosten im Einzelfall und nach gesonderter Prüfung zu entscheiden.

5.7 Ohne Mitfinanzierung der jeweiligen Standortgemeinde erfolgt keine Förderung.

5.8 Bei Abweichungen von dieser Richtlinie entscheidet im Einzelfall der Kreisausschuss des Landkreises Gifhorn.

5.9 Die nach dieser Richtlinie gewährten Beihilfen dürfen in Bezug auf dieselben förderfähigen Kosten zusammen mit sonstigen Beihilfen der Europäischen Union, des Bundes oder des Landes oder sonstigen öffentlichen Beihilfen, gesetzlich festgesetzte Förderhöchstgrenzen der Förderung nicht überschreiten.

6. Verfahren

- 6.1 Die Anträge auf Gewährung eines Zuschusses sind vor Beginn der Maßnahme (vgl. Nr. 4.1) unter Verwendung eines Antragsformulars zusammen mit den im Antragsvordruck genannten Unterlagen an den Landkreis Gifhorn, Abteilung Wirtschaftsförderung, Schlossplatz 1 in 38518 Gifhorn, zu richten.

Ein Antrag auf Genehmigung einer Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Maßnahmebeginns ist zulässig. Mit der Genehmigung einer Ausnahme vom vorzeitigen Maßnahmebeginn wird noch keine Entscheidung über die Gewährung einer Förderung getroffen.

Vor Bewilligung einer Zuwendung oder Bewilligung eines vorzeitigen Maßnahmebeginns darf mit dem Investitionsvorhaben nicht begonnen werden.

- 6.2 Die in den Anträgen gemachten Angaben sind subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch in der jeweils geltenden Fassung.

- 6.3 Über die Auszahlung des Zuschusses wird nach Abschluss der Maßnahme und Vorlage eines vom Steuerberater/Wirtschaftsprüfer bestätigten Verwendungsnachweises durch den Landkreis Gifhorn entschieden. Die Entscheidung wird unter Berücksichtigung des vorliegenden Bepunktungs- und Scoringsystems getroffen. Das als Anlage beigefügte Bepunktungs- und Scoringsystem ist Bestandteil dieser KMU-Richtlinie. Der Verwendungsnachweis, bestehend aus einem Sachstandsbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis, ist unter der Verwendung des erforderlichen Vordruckes zusammen mit den Originalbelegen innerhalb von einem Monat nach Ende des Bewilligungszeitraumes einzureichen. Mittelanforderungen sind entsprechend des Fortschritts der Maßnahme möglich, wenn mindestens 50 % des förderfähigen Investitionsvolumens verausgabt wurden. Für die einzureichenden Unterlagen gelten Satz 1 und 2 entsprechend.

- 6.4 Der Zuschuss wird grundsätzlich nicht ausgezahlt bzw. ist, ggf. zuzüglich Zinsen, zurückzuzahlen, wenn die Bestimmungen und Voraussetzungen dieser Richtlinie oder des Bewilligungsbescheides nicht eingehalten werden.

Dies gilt insbesondere, wenn

- die mit Hilfe der Zuwendung erworbenen oder hergestellten Gegenstände nicht für die Dauer von drei Jahren bzw. fünf Jahren im Sinne der Ziffer 4.5 zweckgebunden verwandt werden oder
- die im Antrag angegebenen Dauerarbeitsplätze nicht für die Dauer von drei Jahren bzw. fünf Jahren geschaffen und besetzt werden.

In besonderen Ausnahmefällen kann die bewilligende Stelle von einer Rückforderung absehen.

Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf eines Zuwendungsbescheides sowie als Folge hiervon die Rückforderung der ausgezahlten Zuwendung einschließlich Verzinsung richten sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz in der jeweils geltenden Fassung.

- 6.5 Der Landkreis Gifhorn hat das Recht, die Antragsangaben, die Fördergrundlagen, die Erfüllung der Voraussetzungen und Bestimmungen und sonstige im Rahmen der Zuschussgewährung bedeutsame Umstände in den Betrieben zu überprüfen und darüber Erkundigungen einzuholen.

- 6.6 Die Belege und sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen sind 10 Jahre nach Prüfung des Verwendungsnachweises und vollständiger Auszahlung des Zuschusses, mindestens jedoch bis zum 31.12.2030, aufzubewahren.
- 6.7 Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, alle im Rahmen des Zuwendungsbescheides festgelegten Auflagen und Bedingungen zu erfüllen.

7. Inkrafttreten, Zeitliche Befristung

Diese Richtlinie tritt ab dem 01.01.2016 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2022 unter der Voraussetzung, dass Haushaltsmittel zur Verfügung stehen und die Mitfinanzierung durch die jeweilige Standortkommune erfolgt.